

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 95/09 B

L 5 KR 841/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 5411/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

beigeladen:

1. ,
2. ,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Klägerin.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG
Baden-Württemberg vom 2.11.2009 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung ist die
als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise darge-
legt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwer-
debegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu
entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im
allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revi-
sionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG
SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR
3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die
Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beant-
worten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage



im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

4 Die Klägerin hat folgende Fragen formuliert:

1. "Ist bei der Gewährung eines Darlehens zugunsten eines Unternehmens in Höhe von mehr als einem Jahreseinkommen durch einen in dem Unternehmen mitarbeitenden Angehörigen, welcher keinen Weisungen des Familienangehörigen, welcher formaler Unternehmensinhaber ist, unterliegt und eine unterdurchschnittliche finanzielle Gegenleistung für die von ihm in dem Unternehmen erbrachte Tätigkeit erhält, von einer selbständigen Unternehmereigenschaft auszugehen?"

2. "Ist bei Fehlen jeglichen Weisungsrechtes des Unternehmers gegenüber einem in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen noch von einer Fremdbestimmtheit der Tätigkeit auszugehen, wenn dieser in der Ausgestaltung seiner Tätigkeit in inhaltlicheren, örtlichen und zeitlichen Umfang völlig frei ist?"

3. "Spricht eine Bezahlung des in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen, welche weit unterdurchschnittlich gegenüber der sonst üblicherweise für eine solche Tätigkeit geleistete Vergütung ist, gegen das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses?"

5 Die Klägerin hat hiermit bereits keine Rechtsfragen gestellt, sondern - wenn auch in die Form abstrakter Fragen gekleidet - Tatsachenfragen, also Fragen der Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Das ergibt sich deutlich etwa aus den Fragen zu 1. und 2., in denen die Klägerin einzelne, vom LSG angesprochene Abgrenzungsmerkmale ("Gewährung eines Darlehens", "Fremdbestimmtheit der Tätigkeit") herausgreift, sie in einen Kontext mit anderen, vom Berufungsgericht benannten Indizien stellt, dies mit eigenen (tatsächlichen) Prämissen verbindet und auf diese Weise eine Antwort (in ihrem Sinne) auf die (Tatsachen)Frage(n) erreichen will, wie ihre Tätigkeit nach dem Gesamtbild zu bewerten sei. Selbst wenn die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen als Rechtsfragen angesehen würden, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargetan. Auch wenn die konkrete Rechtsfrage (selbst) höchstrichterlich noch nicht beantwortet ist, bedarf es höchstrichterlicher Klärung nicht (mehr), wenn sich aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben. In diesem Sinne hat die Klägerin nicht hinreichend begründet, warum sich aus der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV tatsächlich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die Gewährung von Darlehen durch Familienangehörige, das Fehlen jeglichen Weisungsrechts gegenüber mitarbeitenden Familienangehörigen und eine - angenommene - unterdurchschnittliche Bezahlung Familienangehöriger



(auch) in Zusammenhängen wie dem vorliegenden zu bewerten und im Rahmen der Gesamtwürdigung zu gewichten sind. Die Klägerin berücksichtigt des Weiteren nicht, dass der Senat auch in der Vergangenheit am konkreten Fall nur die bis dahin entwickelten Abgrenzungsmerkmale zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung verfeinert und nicht etwa - ohne Bezug zu Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung - in tatsächlicher Hinsicht einzelne Tätigkeitsfelder oder Arbeitsbereiche bewertet hat. Schließlich hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit der von ihr gestellten Fragen nicht substantiiert dargelegt. Zwar hat sie in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass die Bewertung der Darlehensgewährung durch mitarbeitende Familienangehörige als Unternehmerrisiko "zur Annahme von Selbstständigkeit führe", die Annahme des Fehlens der Fremdbestimmtheit "ein weiteres Indiz für die Annahme des Vorliegens einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entfallen lasse" und eine andere (aus ihrer Sicht zutreffende) Bewertung unterdurchschnittlicher Vergütung von Familienangehörigen "zur Verneinung des Vorliegens eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses führen" würde. Mit der Struktur der Abwägungsentscheidung des Berufungsgerichts, das als für eine Selbstständigkeit sprechendes Indiz im Wesentlichen nur die Darlehensgewährung geprüft (und verneint) und sonst nur für eine abhängige Beschäftigung sprechende Indizien gefunden hat, hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, dass und wie bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in dem von ihr gewünschten Sinn das vom LSG gefundene Ergebnis der Gesamtschau beeinflussen soll.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)